



Finanzamt Bad Bentheim \* Postfach 12 62 \* 48443 Bad Bentheim

**Finanzamt Bad Bentheim**

Firma  
Bauunternehmen Overberg GmbH & Co. KG  
Marktstr. 1  
49835 Wietmarschen

Bearbeitet von  
Frau Arnds

ZiNr.  
184

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
55/205/01110

Durchwahl (05922) 970 -  
584

Bad Bentheim  
19. Juli 2023

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass **Firma Bauunternehmen Overberg GmbH & Co. KG, 49835 Wietmarschen, Marktstr. 1** Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 55/205/01110 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117037844 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 18. Juli 2026.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Heinrich-Böll-Straße 2  
48455 Bad Bentheim

Telefon  
(05922) 970 - 0  
Telefax  
(05922) 970 - 700

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Di, Mi, Do u.  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 13:00 -  
17:00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE51 2650 0000 0026 6015 01,  
BIC MARKDEF1265  
Kreissparkasse Bad Bentheim, IBAN DE68 2675 0001 0001 0000 66,  
BIC NOLADE21NOH

E-Mail: [Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Bad Bentheim schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.